

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

8 Ta 178/16

2 Ca 5186/16

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 26.01.2017

Rechtsvorschriften: §§ 117 II, 307 ZPO, 55 ArbGG

Orientierungshilfe:

Berechtigte Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, da bei Abschluss des Verfahrens durch Erlass eines Anerkenntnisurteils die notwendige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorlag und der Klägervertreter bereits in der Kündigungsschutzklage den Erlass eines Anerkenntnisurteils für den Fall eines Anerkenntnisses beantragt hatte.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 26.10.2016 - Az.: 2 Ca 5186/16 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin erhob am 10.10.2016 Kündigungsschutzklage gegen eine ordentliche Arbeitgeberkündigung vom 21.09.2016 zum 31.10.2016, höchstzulässig zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

In der Kündigungsschutzklage beantragte der Klägervertreter bereits ausdrücklich für den Fall des Anerkenntnisses gemäß §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 307 Abs. 2 ZPO gegen den Beklagten ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Mit Fax vom 10.10.2016 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem Hinweis auf eine noch nachzureichende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen sich ergeben werde,

- 2 -

dass die Antragstellerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außer Stande sei, die Kosten des Arbeitsrechtsstreits aufzubringen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg bestimmte am 11.10.2016 Termin zur Güteverhandlung auf den 02.11.2016. Mit Fax vom 18.10.2016 erkannte die Beklagte den Klageanspruch an.

Eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses wurde am 18.10.2016 mit Empfangsbekanntnis an den Klägervertreter versandt. Mit Anerkenntnisurteil vom 18.10.2016 stellte das Arbeitsgericht fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Arbeitgeberkündigung vom 21.09.2016 nicht aufgelöst werden wird. Das Anerkenntnis und das Anerkenntnisurteil gingen ausweislich des Empfangsbekanntnisses dem Klägervertreter am 21.10.2016 zu.

Mit Beschluss vom 26.10.2016 wies das Arbeitsgericht Nürnberg den Antrag der Klägerin vom 10.10.2016 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung zurück, da die Klagepartei den gesetzlich verlangten Nachweis in Form einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Abschluss des Verfahrens vorgelegt habe. Ein entsprechender gerichtlicher Hinweis sei auch nicht nötig gewesen, da der Klägervertreter selbst darauf hingewiesen habe, diese Erklärung noch nachzureichen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse legte der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 08.11.2016, eingegangen bei Gericht am 10.11.2016, vor.

Gegen diesen, ihm am 28.10.2016 zugestellten Beschluss legte der Klägervertreter mit Fax vom 15.11.2016 Beschwerde ein und begründete diese mit Fax vom 16.11.2016. In Folge des prozessualen Anerkenntnisses sei das Ende des Verfahrens aufgrund eines von der Klägerin nicht absehbaren Verhaltens der Beklagten eingetreten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei bereits gestellt gewesen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg half der Prozesskostenhilfe-Beschwerde nicht ab und legte diese dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor. Das Erstgericht begründete die Nichtabhilfeentscheidung damit, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst nach Abschluss des Verfahrens am 10.11.2016 vorge-

- 3 -

legt worden sei und die Klagepartei daher die wirtschaftliche Bedürftigkeit nicht bis zur Beendigung des Verfahrens nachgewiesen habe.

In der Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss wies der Klägerinvertreter darauf hin, dass die Klägerin die Unterlagen zur Prozesskostenhilfe bereits um den 22.10.2016, nachdem die Unterlagen seitens des Prozessbevollmächtigten angemahnt worden seien, noch einmal ausgefüllt an diesen am 28.10.2016 verschickt habe.

II.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereichte sofortige Beschwerde (§§ 11 a Abs. 3 ArbGG, 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff. ZPO) ist nicht begründet.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat zu Recht darauf abgestellt, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen kann, ab dem die Bewilligungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Dies ist der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrages, dem nach § 117 Abs. 2 ZPO die Erklärung der Partei über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt sein muss. Eine Bewilligung, die auf einen vor der Einreichung des vollständigen Antrages bezogenen Zeitpunkt gewährt wird, ist nicht zulässig (BAG, Beschluss vom 08.11.2004, Az.: 3 AZB 54/03, in juris; LAG Nürnberg, Beschluss vom 21.10.2009, Az.: 6 Ta 138/09, mit weiteren Hinweisen). Eine Ausnahme hiervon kann allenfalls dann gemacht werden, wenn der Antragsteller andere Unterlagen vorgelegt hat, aus denen sich die Bedürftigkeit ersehen lässt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, vielmehr weist der Klägervertreter selbst darauf hin, dass die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nachgereicht werde.

Die Verpflichtung den Antrag samt der Erklärung und der Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Instanz- oder Verfahrensende einzureichen, ist eine Obliegenheit des Antragstellers. Er hat die Bewilligungsvoraussetzungen rechtzeitig zu schaffen, sodass Billigkeitsgesichtspunkte keine Rolle spielen können. Aus dem Grund ist es unbeachtlich, ob der Antragsteller die verspätete Einreichung des Antrages und der

Prozesskostenhilfeunterlagen verschuldet hat oder nicht (LAG Köln, Beschluss vom 18.02.2005, Az.: 9 Ta 56/05; LAG Hamm, Beschluss vom 08.11.2001, Az.: 4 Ta 708/01, in juris).

Es ist grundsätzlich somit auch unerheblich, ob die Klagepartei mit Abschluss des Verfahrens vor dem anberaumten Güetermin rechnen konnte oder nicht.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg ist zwar grundsätzlich im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens bei Anerkenntnis des Arbeitgebers vor Erlass eines entsprechenden Anerkenntnisurteils im Hinblick auf die Möglichkeit des Arbeitnehmers, einen Auflösungsantrag nach § 9 KSchG zu stellen und der insoweit gebotenen einheitlichen Entscheidung der Klägerseite rechtliches Gehör zu gewähren. Vorliegend hat jedoch der Klägervertreter ausdrücklich in der Kündigungsschutzklage bereits selbst beantragt, bei einem Anerkenntnis der Beklagten ohne mündliche Verhandlung Anerkenntnisurteil nach § 307 Satz 2 ZPO zu erlassen. Dem ist der nach § 55 Abs. 1 Ziffer 3 ArbGG zuständige Kammervorsitzende ohne mündliche Verhandlung (§ 55 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) gefolgt, nachdem die Beklagtenseite schriftsätzlich das Anerkenntnis erklärt hatte.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Sziegoleit
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht